

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der PAR-Richtlinie: Änderung der §§ 13 und 14

Vom 19. Dezember 2024

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2024 beschlossen, die PAR-Richtlinie in der Fassung vom 17. Dezember 2020 (BAnz AT 21.06.2021 B2), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 16. Dezember 2021 (BAnz AT 12.05.2022 B2) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. § 13 wird wie folgt geändert:
 1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern „Die UPT umfasst“ werden die Wörter „die folgenden UPT-Leistungen:“ eingefügt.
 - b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
„4. die Messung von Sondierungstiefen und Sondierungsbluten,“
 - c) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 5 und 6.
 - d) In Nummer 6 werden die Wörter „ab dem zweiten Jahr einmal im Kalenderjahr“ gestrichen.
 2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der UPT-Zeitraum beträgt zwei Jahre; in diesem Zeitraum sollen die UPT-Leistungen nach Absatz 2 Nummern 1, 2, 3 und 5 regelmäßig erbracht werden. Der UPT-Zeitraum beginnt am Tag der Erbringung der ersten UPT-Leistung. Im UPT-Zeitraum richtet sich die Frequenz der Erbringung der in Satz 1 genannten UPT-Leistungen nach dem gemäß § 4 Nummer 1 Buchstabe b festgestellten Grad der Parodontalerkrankung:

Grad A: bis zu zweimal mit einem Mindestabstand von zehn Monaten zur zuletzt erbrachten identischen UPT-Leistung,

Grad B: bis zu viermal mit einem Mindestabstand von fünf Monaten zur zuletzt erbrachten identischen UPT-Leistung,

Grad C: bis zu sechsmal mit einem Mindestabstand von drei Monaten zur zuletzt erbrachten identischen UPT-Leistung.

Die UPT-Leistung nach Absatz 2 Nummer 4 kann bei festgestelltem Grad B der Parodontalerkrankung zweimal erbracht werden, erstmals mit einem Mindestabstand von fünf Monaten zur Erbringung der ersten UPT-Leistung, danach mit einem Mindestabstand von fünf Monaten entweder zur zuletzt erbrachten Leistung nach Absatz 2 Nummer 4 oder zur Leistung nach Absatz 2 Nummer 6. Die UPT-Leistung nach Absatz 2 Nummer 4 kann bei festgestelltem Grad C der Parodontalerkrankung viermal erbracht werden, erstmals mit einem

Mindestabstand von drei Monaten zur Erbringung der ersten UPT-Leistung, danach mit einem Mindestabstand von drei Monaten entweder zur zuletzt erbrachten Leistung nach Absatz 2 Nummer 4 oder zur Leistung nach Absatz 2 Nummer 6. Die UPT-Leistung nach Absatz 2 Nummer 6 kann mit einem Mindestabstand von zehn Monaten zur Erbringung der ersten UPT-Leistung einmal erbracht werden; bei Grad B mit einem Mindestabstand von fünf Monaten, bei Grad C mit einem Mindestabstand von drei Monaten zur zuletzt erbrachten Leistung nach Absatz 2 Nummer 4.“

3. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „diesen Zeitraum“ durch die Wörter „den UPT-Zeitraum gemäß Absatz 3 Satz 1“ und das Wort „UPT-Maßnahmen“ durch das Wort „UPT-Leistungen“ ersetzt.

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Im Verlängerungszeitraum können die UPT-Leistungen nach Absatz 2 unter Beachtung der Mindestabstände nach Absatz 3 erbracht werden; die Mindestabstände für die jeweils ersten im Verlängerungszeitraum erbrachten Leistungen beziehen sich dabei auf die innerhalb des UPT-Zeitraums zuletzt erbrachten identischen Leistungen.“

II. In § 14 Satz 1 werden die Wörter „zwei Jahre“ durch die Wörter „fünf Jahre“ ersetzt.

III. Die Änderungen der Richtlinie in Abschnitt I treten am 1. Juli 2025 und die Änderung der Richtlinie in Abschnitt II tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 19. Dezember 2024

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken